

Anlage 3b gemäß § 22 Abs. 2 Abfallbewirtschaftungssatzung

Benutzungsordnung für das Abfallwirtschaftszentrum (AWZ) Stade-Süd

§ 1

Anlagenzweck und Rechtsbeziehungen

- (1) Der Landkreis Stade betreibt das AWZ Stade-Süd, Klarenstrecker Damm 50, 21684 Stade, als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung „Abfallbewirtschaftung“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Landkreis Stade und den Benutzerinnen/ Benutzern des AWZ untersteht dem öffentlichen Recht.
- (3) Das Rechtsverhältnis kommt zustande, wenn jemand die Leistungen des AWZ in Anspruch nimmt.
- (4) Kinder unter 10 Jahre sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder auf dem Gelände des AWZ obliegt.

§ 2

Abfälle

- (1) Folgende Abfälle werden in haushaltsüblicher Menge angenommen:
 1. Beseitigungsabfälle
 2. Sperrmüll
 3. Bauabfälle
 4. Papier, Pappe und Altglas, alles sortenrein
 5. Grün- und Gehölzabfälle aus privaten Haushaltungen
 - 5a. Grün- und Gehölzabfälle aus anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 6. Elektroschrott und Geräte-Altballerrien, in haushaltsüblicher Art und Menge
 7. Altmetall
 8. Bauschutt
 9. Boden bis zu einer Menge von 2m³ in der Woche je Anlieferin/ Anlieferer
 10. Altholz
 11. Asbestabfälle bis 2.000kg, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind
 12. gefährliche Abfälle (Sonderabfälle)
 13. Künstliche Mineralfasern, soweit diese staubdicht (in Big-Bags) verpackt sind
 14. Altreifen

15. HBCD-Abfälle

(2) Folgende Abfälle sind nicht zugelassen:

1. sämtliche Abfälle , die im Negativkatalog nach § 3 Abs.3 der Abfallbewirtschaftungssatzung benannt sind
2. entwässerter Klärschlamm
3. Abfälle aus der Kanalreinigung
4. Sieb- und Rechenrückstände
5. Asbestzementabfälle,
 - a) sofern sie nicht staubdicht verpackt, z.B. in sogenannten Big-Bags, verpackt angeliefert werden
 - b) sofern sie eine Menge von 2.000 kg überschreiten
6. Künstliche Mineralfasern, sofern diese nicht staubdicht verpackt z.B. in sogenannten Big-Bags, verpackt angeliefert werden.

§ 3

Annahmebedingungen

- (1) Die Benutzerinnen/ Benutzer haben die Abfälle im Eingangsbereich mittels der Anlieferungserklärung zu deklarieren. Die Benutzerinnen/ Benutzer unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich der Herkunft der Abfälle. Das Entladen hat an den zugewiesenen Stellen zu erfolgen.
- (2) Die angelieferten Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Betriebspersonals zu sortieren, zerkleinern, verpacken oder allgemein vorzubehandeln.
- (3) Gefährliche Abfälle (Sonderabfälle) sind an der Annahmestelle nur in Anwesenheit einer Mitarbeiterin/ eines Mitarbeiters des AWZ abzugeben. Es sind alle erforderlichen Angaben zum Stoff, zur Herkunft und zur Menge zu machen.
- (4) Das Betriebspersonal des AWZ ist befugt, ausgeschlossene Abfälle von der Annahme zurückzuweisen. In Zweifelsfällen ist das Personal berechtigt, diese Anlieferungen getrennt zwischenzulagern und untersuchen zu lassen. Alle hierdurch entstehenden Kosten trägt die Anlieferin/ der Anlieferer.
- (5) Die Annahmeverpflichtung für zugelassene Abfälle kann eingeschränkt werden, wenn der geordnete Betrieb des AWZ dies erfordert.
- (6) Sämtliche angelieferten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Stade über.

§ 4

Entsorgungsgebühren

- (1) Die Entsorgungsgebühren sind von Daueranliefererinnen/ Daueranlieferern nach Erhalt eines Gebührenbescheides sofort zu entrichten.

- (2) Bei Einzelanlieferungen sind die Gebühren gegen Aushändigung eines Kassenbeleges oder einer Quittung sofort in bar zu bezahlen.
- (3) Die Annahmegebühren sind in der Abfallgebührensatzung des Landkreises Stade geregelt.

§ 5 Allgemeine Anweisungen

- (1) Das auf dem Gelände des AWZ beschäftigte Betriebspersonal sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.
- (2) Den Anordnungen des Betriebspersonals, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, ist Folge zu leisten.
- (3) Die Leitung des AWZ ist befugt, Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Betriebsordnung verstoßen, von dem Gelände des AWZ zu verweisen.
- (4) Die Maßnahme ist schriftlich zu bestätigen oder bei Gefahr in Verzug als Notstandmaßnahme zu bezeichnen.
- (5) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen trotz Ermahnung und bei einmaligen schwerwiegenden Verstößen, die auf mangelnde Einsicht in Zukunft schließen lassen, kann die Leitung des AWZ schriftlich Hausverbot verhängen.
- (6) Bei Überfüllung kann die Leitung des AWZ das Gelände vorübergehend sperren.
- (7) Rauchen und jeglicher Gebrauch von Feuer ist auf dem Gelände des AWZ verboten.
- (8) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf der Zufahrt und auf dem Gelände des AWZ 10 km/h.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten können den Aushängen auf der Anlage entnommen werden. Änderungen werden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 7 Haftung

- (1) Der Landkreis Stade haftet nicht für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, es sei denn, seinen verfassungsgemäß berufenen Vertreterinnen/ Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Der Haftungsausschluss erfasst mit der Begrenzung aus Abs. 1 jede Art von Schadensersatzansprüchen gegen den Landkreis Stade oder seine Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, insbesondere Ansprüche aus der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht.
- (3) Für Beschädigungen der Einrichtungen des AWZ, die durch Verschulden einer Benutzerin oder eines Benutzers entstehen, haftet sie/ er in entsprechender Anwendung der

Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der vertraglichen Ansprüche. Die Forderungen nach Satz 1 macht der Landkreis Stade im Wege des Leistungsbescheides geltend.